Insolvenzbekanntmachung

Datum: 08.04.2026
Gericht: Amtsgericht Fulda
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: DIGOL Mineralölhandel KG

[redacted].: 91 IN 35/00. In dem Insolvenzverfahren DIGOL Mineralölhandel KG, Grezzbachstr. 1-5, 36093 Künzell (AG Fulda, HRA 463), vertr. d.: [redacted], als p.h.Ges.d. DIGOL Mineralölhandel KG, [redacted], (persönlich haftender Gesellschafter),

sind Vergütung und Auslagen zzgl. der Umsatzsteuer des Mitgliedes des Gläubigerausschusses Rechtsanwältin [redacted], [redacted] durch Beschluss des Insolvenzgerichts vom 01.04.2026 festgesetzt worden.

Der weitergehende Antrag wurde zurückgewiesen

Die Insolvenzverwalterin wurde angewiesen, den festgesetzten Betrag nach Rechtskraft des Beschlusses der Insolvenzmasse zu entnehmen und dem oben bezeichneten Mitglied des Gläubigerausschusses auszuzahlen.

G r ü n d e:

Das Insolvenzverfahren ist am 01.11.2000 eröffnet worden. Durch den Beschluss der Gläubigerversammlung vom 05.12.2000 (Blatt 460ff HB) ist Rechtsanwältin [redacted], [redacted] zum Mitglied des Gläubigerausschusses gemäß § 68 InsO eingesetzt worden. Das Amt ist angenommen worden (Annahmeerklärung [redacted]. 461 HB).

Mit Antrag vom 02.10.2025 begehrt Rechtsanwältin [redacted], [redacted] die Festsetzung von Vergütung und Auslagen in Höhe von xx € . Auf den näheren Inhalt des Antrags Bl. 600ff SB i) wird Bezug genommen.

Die Insolvenzverwalterin ist zu dem Antrag angehört worden. Ebenso wurden die übrigen Mitglieder des Gläubigerausschusses angehört.
Stellungnahmen wurden innerhalb der gesetzten Frist seitens des weiteren Gläubigerausschussmitgliedes Wolfgang de Heidendorf-Mohnssen, sowie seitens der Insolvenzverwalterin abgegeben.
Bezüglich deren Inhalts wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Der Anspruch auf Vergütung entsteht mit der Arbeitsleistung und nicht erst mit der gerichtlichen Festsetzung. Die Festsetzung konkretisiert den Anspruch nur der Höhe nach. Fällig wird der Vergütungsanspruch mit der Beendigung der Tätigkeit als Ausschussmitglied, also in der Regel mit der letzten Sitzung des Gläubigerausschusses, spätestens jedoch mit dem Schlusstermin. Eine Tätigkeit des Gläubigerausschusses ist nach der Beendigung des Schlusstermins nicht mehr vorgesehen.
Auf den Kommentar Münchner Kommentar zur Insolvenzordnung Rn. 19 zu § 17 InsO wird hingewiesen.

Der Abschluss des Verfahrens steht unmittelbar bevor. Da sich aus der Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses weitere Vorsteuererstattungsansprüche ergeben, ist diese bereits zum jetzigen Zeitpunkt festzusetzen.

Jedes Mitglied des Gläubigerausschusses hat für sich, ebenso wie der Verwalter, einen Vergütungsantrag schriftlich bei Gericht einzureichen und die von ihm beantragte Festsetzung zu begründen. Ein "Gruppenantrag", mit dem alle Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses die Festsetzung einer einheitlichen Vergütung beantragen, ist unzulässig, da die Basis der Vergütung nach § 17 InsVV die individuelle Tätigkeit des jeweiligen Mitgliedes im Ausschuss ist. Daher reicht auch die bloße Bezugnahme auf allgemeine Erschwernisse oder Besonderheiten nicht, vielmehr hat der Antragsteller die von ihm zugrunde gelegten Werte in nachvollziehbarer Weise zu begründen, insbesondere hat er den von ihm geleisteten Aufwand in und für den Gläubigerausschuss im Einzelnen darzulegen und in geeigneter Weise glaubhaft zu machen (vgl. dazu ausführlich LG Aurich ZInsO 2013, 631; LG Göttingen NZI 2005, 340 = ZInsO 2005, 48).

Jedes Gläubigerausschussmitglied hat seinem Antrag notwendige Aufzeichnungen über den Zeitaufwand sowie die Art und Weise des Tätigseins beizufügen (LG Aurich ZInsO 2013, 631; LG Göttingen NZI 2005, 340 = ZInsO 2005, 48; LG Aachen ZIP 1993, 137; AG Köln ZIP 1992, 1492; Kübler/Prütting/Bork/Eickmann, § 17 InsVV Rn. 4; Blersch, § 17 Rn. 9; vgl. auch Uhlenbruck, EWiR 1993, 69). Der Zeitaufwand umfasst alle Zeiten, die im Zusammenhang mit der Ausschusstätigkeit stehen, also nicht nur Zeiten der unmittelbaren Anwesenheit in Sitzungen und bei Besprechungen, sondern auch Zeiten der An- und Abfahrten, der häuslichen Vorbereitung, für Aktenstudium, Telefonate, Recherchen in Literatur oder Praxis, letztlich also jede Tätigkeit, die der sachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben eines Gläubigerausschussmitgliedes zu dienen bestimmt war (so auch LG Göttingen NZI 2005, 340 = ZInsO 2005, 48).
Auf den Kommentar Haarmeyer/Mock InsVV Rn. 36 und 39 zu § 17 InsVV wird hingewiesen.

In diesem Sinne sind dem Antrag vom 02.10.2025 Aufzeichnungen über den Zeitaufwand beigefügt.

Nach § 73 InsO iVm. §§ 63-65 InsO haben die Mitglieder des Gläubigerausschusses Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit und auf Erstattung angemessener Auslagen, wobei dem Zeitaufwand und dem Umfang der Tätigkeit Rechnung zu tragen ist. Die Vergütung beträgt nach § 17 InsVV in den vor dem 4.10.2001 eröffneten Verfahren regelmäßig zwischen 25 und 50 EUR je Stunde.

Nach dieser Regelung sollen die Stundensätze regelmäßig zwischen diesen Beträgen liegen. Eine Abweichung bedarf einer besonderen Begründung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Mitgliedschaft im Gläubigerausschuss freiwillig erfolgt, i.d.R. nicht aus einem direkten Gewinnerzielungsinteresse motiviert und bei Beginn der Tätigkeit der Stundensatzrahmen bekannt ist. In der Regel besteht daher keine Veranlassung, eine von § 17 Abs. 1 InsVV abweichende Vergütung festzusetzen. Angemessen und ausreichend dürfte es sein, ohne besondere Prüfung von einem Stundensatz von 37,50 € auszugehen und diesen nur bei besonders schwierigen, umfangreichen Verfahren und/oder der Einbringung besonderer Sachkunde auf bis zu 50 € anzuheben und in Fällen mangelnder Mitwirkung auf den Basissatz abzusenken.
Auf die Kommentierung [redacted]/Graeber InsVV-Online Rn. 9 zu § 17 InsVV wird hingewiesen.

Somit ist für die vor dem 04.10.2001 eröffneten Verfahren regelmäßig eine Vergütung von 37,50 € je Stunde für das Gläubigerausschussmitglied anzusetzen. Dieser Mittelsatz entschädigt die gesamte Tätigkeit und sämtliche Aufgaben des Ausschussmitgliedes in einem Insolvenzverfahren, das nach Art und Umfang als Normalverfahren im Sinne des § 2 InsVV anzusehen ist.
Ausgehend von diesem Mittelsatz hat das Gericht die individuelle Festsetzung für die einzelnen Ausschussmitglieder auf Grund von Besonderheiten und Schwierigkeiten des konkreten Einzelfalles vorzunehmen. Erhöhungskriterien können eine besondere berufliche Stellung oder Qualifikation des Mitgliedes sein, die Befassung mit rechtlichen Problemen im Insolvenzverfahren, ein besonderer persönlicher

Einsatz, überdurchschnittlich viele zu prüfende oder zu genehmigende Rechtsgeschäfte des Verwalters oder eine besonders umfangreiche Prüfung der Schlussrechnung. Es ist jedoch zu beachten, dass nicht jedes Erhöhungskriterium des Insolvenzverwalters auch gleichermaßen für das Ausschussmitglied herangezogen werden kann. Es muss sich vielmehr konkret auf den Arbeitsaufwand des Ausschussmitgliedes ausgewirkt haben. Ferner ist zu beachten, dass der erhöhte Aufwand des Gläubigerausschussmitgliedes bereits durch die Zahl der zu vergütenden Stunden berücksichtigt wird.
Auf die Kommentierung Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung Rn. 27 zu § 17 InsVV wird hingewiesen.

Vorliegend wurde seitens des Mitgliedes des Gläubigerausschusses ein Stundensatz von xx € angesetzt.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine Überschreitung des in § 17 InsVV verankerten Höchststundensatzes bei außerordentlichem Umfang oder bei außergewöhnlichen Schwierigkeiten im Verfahren, sowie bei besonderer Tätigkeit, besonderen Haftungsrisiken, besonderen Leistungen oder Qualifikationen des Gläubigerausschussmitgliedes in Betracht kommen, LG Köln vom 13.02.2015, 13 T 196/14.

Wie seitens des Mitgliedes des Gläubigerausschusses in dem Antrag vom 02.10.2025 ausgeführt, handelt es sich vorliegend um ein Verfahren mit außerordentlichen Schwierigkeiten für die Mitglieder des Gläubigerausschusses.
So waren bereits in einem frühen Stadium des Insolvenzverfahrens Schadensersatzansprüche gegenüber dem ehemaligen Insolvenzverwalter entstanden und auch unter Mitwirkung des Gläubigerausschusses wurden diese weiter verfolgt. Durch die Vorgehensweise des ehemaligen Insolvenzverwalters in der Verwertung der Masse und Durchführung des Verfahrens allgemein, welche letztendlich zu dessen Entlassung führten, sind weitere erhebliche Schwierigkeiten in dem vorliegenden Insolvenzverfahren entstanden. Auch mit diesen Problematiken mussten sich die Mitglieder des Gläubigerausschusses regelmäßig auseinandersetzen.

In den vor dem 4.10.2001 eröffneten Verfahren geltenden Stundensatz werden regelmäßig zwischen 25,00 € und 50,00 € je Stunde angenommen. Der regelmäßige Höchststundensatz in dem vorliegenden Verfahren läge daher bei besonderer berufliche Stellung oder Qualifikation des Mitgliedes des Gläubigerausschusses, bei der Befassung mit rechtlichen Problemen im Insolvenzverfahren, einem besonderen persönlichen Einsatz, oder überdurchschnittlich vieler zu prüfende oder zu genehmigende Rechtsgeschäfte des Verwalters oder eine besonders umfangreiche Prüfung der Schlussrechnung bei 50,-- € pro Stunde.

Auch wenn der bis zum 31.12.2020 geltende Vergütungsrahmen in der Literatur teilweise als zu niedrig angesehen worden ist, rechtfertigt dies jedoch nicht, den gesetzlich vorgegebenen Vergütungsrahmen zu verlassen und im Vorgriff auf eine zukünftige Erhöhung des Vergütungsrahmens von diesem regelmäßig abweichende Stundensätze festzusetzen. Im Unterschied zum Insolvenzverwalter nimmt das einzelne Ausschussmitglied diese Tätigkeit nicht hauptberuflich wahr. Die Vergütung hat daher keine einkommenssichernde Funktion. Die Mitgliedschaft im Gläubigerausschuss ist freiwillig. Der Vergütungsrahmen ist bei Beginn der Tätigkeiten bekannt. Einem Ausschussmitglied ist es daher selbst bei Insolvenzverfahren mit herausragender wirtschaftlicher Bedeutung zuzumuten, für seine Tätigkeit nur eine bescheidene Vergütung zu beziehen.
Auf die Kommentierung MüKoInsO/Stephan, 5. Aufl. 2025, InsVV § 17 Rn. 26, beck-online wird hingewiesen.

Das vorliegende Insolvenzverfahren wies unbestritten eine Vielzahl rechtlicher und tatsächlicher Schwierigkeiten auf. Ebenfalls rechtfertigt die besondere berufliche Stellung und die damit verbundenen Sachkunde und Qualifikation des Mitgliedes des Gläubigerausschusses eine Erhöhung des Stundensatzes, auch über die regelmäßige Höchstgrenze des vorliegenden Verfahrens von 50,-- € hinaus.

Eine Erhöhung um das xx-fache dieser Höchstgrenze des Stundensatzes hält das Gericht in dem vorliegenden Fall allerdings nicht für angemessen.

Bei der Bemessung der Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sollte beachtet werden, dass deren Tätigkeit den Interessen der Gläubiger dient und es daher zumutbar ist, wenn die Mitglieder hierfür nur eine bescheidene Vergütung [redacted] Zwar spricht § 17 InsVV von einer Vergütung. Dennoch dient die Regelung in § 73 InsO, § 17 InsVV in erster Linie dazu, die Mitglieder des Gläubigerausschusses für den von Ihnen geleisteten Mehraufwand gegenüber den übrigen Gläubigern zu entschädigen und nicht wie bei einer Verwaltervergütung für eine berufliche Tätigkeit zu vergüten. Die Tätigkeit in einem Gläubigerausschuss ist keine Ausübung eines eigenen Berufs. Sie ist auch keine hauptberufliche Tätigkeit. Sie wird vielmehr neben der beruflichen Tätigkeit und in einem im Verhältnis zur regelmäßig verfügbaren Arbeitszeit nur untergeordneten Ausmaß ausgeübt. Die Vergütung nach § 17 InsVV hat daher keine einkommenssichernde Funktion. Die Vergütung nach § 17 InsVV ist nur eine Aufwandsentschädigung. Im Unterschied zu einem Insolvenzverwalter nimmt ein Gläubigerausschussmitglied seine Tätigkeit nicht hauptberuflich war. Die Mitgliedschaft im Gläubigerausschuss ist freiwillig und wird bei Kenntnis des Vergütungsrahmens des § 17 InsVV übernommen, so dass eine Belastung eines Gläubigerausschussmitglieds bei einer Vergütung im Rahmen des Regelsatzes nicht vorgebracht werden kann. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Tätigkeit im Gläubigerausschuss im Eigeninteresse der Gläubigergemeinschaft erfolgt.
Auf die Kommentierung [redacted]/Graeber InsVV-Online Rn. 5 zu § 17 InsVV wird hingewiesen.

Bei Annahme des Amtes war dem Mitglied des Gläubigerausschusses die Vergütung von regelmäßig 50,-- € im Höchstsatz durchaus bewusst und wurde als solche anerkannt und in Kauf genommen.

Zugunsten des Mitgliedes des Gläubigerausschusses ist allerdings anzumerken, dass die Rechtsprechung schon bald nach Einführung der Insolvenzordnung und der zugehörigen Insolvenzvergütungsverordnung erkannt hat, dass ein Stundensatz von 20,-- € bis 50,-- € für die Mitglieder des Gläubigerausschusses keine angemessene Vergütung darstellt. Bereits in den nach dem 04.10.2004 eröffneten Verfahren wurde ein Stundensatz von 35,-- € bis 95,-- € zuerkannt.

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des Verfahrens, sowie der beruflichen Qualifikation des Mitgliedes des Gläubigerausschusses, allerdings auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Höchstgrenze von 50,--€ pro Stunde bei Annahme des Amtes bekannt war und die Vergütung des Gläubigerausschusses keine Vergütung an sich darstellt, sondern vielmehr den Charakter einer Entschädigung für einen Zeitaufwand trägt, hält das Gericht vorliegend einen Stundensatz in Höhe von xx,-- € für angemessen.
Dies entspricht dem xx-fachen Satz des eigentlich für das Verfahren vorgesehenen Höchstsatzes von 50,-- € und liegt somit schon deutlich über dem vom Gesetz vorgegebenen Stundensatz.

Der geltend gemachte Zeitaufwand von insgesamt xx Stunden ist ausreichend dargestellt, in der Sache selbst allerdings nicht vollständig nachvollziehbar.

Die Berichte des vormaligen Insolvenzverwalters umfassten im Durchschnitt 2-4 Seiten, beispielhaft sei hier auf die Berichte vom 05.05.2004 (Bl. 668ff HB -> Abrechnung 07.05.2004: Studium Zwischenbericht), vom 21.11.2006 (Bl. 719 HB -> Abrechnung 24.11.2006: Studium Zwischenbericht) und vom 16.11.2015 (Bl. 956 HB -> Abrechnung 18.11.2015: Studium Zwischenbericht) hingewiesen.

Es ist nicht nachvollziehbar, für das Studium dieser Zwischenberichte zwei volle Arbeitsstunden anzusetzen. Großzügig bemessen sollten 0,5 Arbeitsstunden ausreichend sein, um den Inhalt der Berichte zu erfassen und zu bewerten.

Die folgenden Arbeitsstunden für die Befassung mit Zwischenberichten sind daher wie folgt zu kürzen:

16.11.2001:2 Stunden, gekürzt auf 0,5 Stunden

07.01.2002:2 Stunden, gekürzt auf 0,5 Stunden
10.02.2003:2 Stunden, gekürzt auf 0,5 Stunden
07.05.2004:2 Stunden, gekürzt auf 0,5 Stunden
30.09.2004:2 Stunden, gekürzt auf 0,5 Stunden
02.02.2005:2 Stunden, gekürzt auf 0,5 Stunden
27.07.2005:2 Stunden, gekürzt auf 0,5 Stunden
26.05.2006:2 Stunden, gekürzt auf 0,5 Stunden
24.11.2006:2 Stunden, gekürzt auf 0,5 Stunden
16.04.2007:2 Stunden, gekürzt auf 0,5 Stunden
16.07.2007:2 Stunden, gekürzt auf 0,5 Stunden
03.03.2008:2 Stunden, gekürzt auf 0,5 Stunden
04.09.2009:2 Stunden, gekürzt auf 0,5 Stunden
29.06.2010:2 Stunden, gekürzt auf 0,5 Stunden
01.09.2011:2 Stunden, gekürzt auf 0,5 Stunden
01.10.2014:2 Stunden, gekürzt auf 0,5 Stunden
18.11.2015:2 Stunden, gekürzt auf 0,5 Stunden

Ebenso verhält es sich mit dem Studium der gerichtlichen Beschlussfassung vom 18.07.2012 ([redacted]). Dieser Beschluss über die Prüfung des Geldverkehrs umfasst ebenfalls lediglich 3 Seiten, ein entsprechendes Studium des Beschlusses sollte großzügig bemessen in einem Zeitrahmen von 0,5 Arbeitsstunden möglich sein.
Die geltend gemachte 1 Stunde wird daher gekürzt auf 0,5 Stunden.

Am 18.11.2016 wurde 1 Stunde für das Studium eines Zwischenberichtes geltend gemacht. Ein solcher Bericht ist aus den Akten nicht ersichtlich. Zu diesem Zeitpunkt lag bereits der Schlussbericht des vormaligen Insolvenzverwalters vor.
Die geltend gemachte 1 Stunde ist daher vollständig zu streichen.

Insgesamt sind daher vorliegend 27 Stunden zu streichen.

Es wird somit insgesamt ein Zeitaufwand von xx Stunden anerkannt.

Die festgesetzte Umsatzsteuer entspricht dem gesetzlich festgelegten Steuersatz.

Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung
Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen worden ist. Beschwerde- bzw. erinnerungsberichtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.
Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.
Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Fulda, Königstraße 38, 36037 Fulda oder dem Landgericht Fulda, Am Rosengarten 4, 36037 Fulda einzulegen. Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Fulda, Königstraße 38, 36037 Fulda einzulegen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem o.g. zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher EMail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Fulda, 01.04.2026